

Aufgaben des Vorstands



Fanni Dahinden befragte Christa Camponovo, vitamin B

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ im Verein. Was bedeutet das konkret für die Arbeit im Vorstand? Wer bestimmt über wen?

Die Mitgliederversammlung setzt die Statuten samt Zieldefinition und Bestimmung der genaueren Organisationsform fest. Als oberstes Organ kann die Vereinsversammlung zudem die Mitglieder des Vorstands wählen oder abberufen. Die Vereinsversammlung ist also die Legislative (gesetzgebende) und der Vorstand die Exekutive (gesetzausführende Instanz). Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand für die Amtsführung entlasten (Decharge erteilen) – oder auch nicht. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig, d.h. er erstellt einen Jahresbericht und erläutert in der Versammlung die Jahresrechnung.

Welche Aufgaben und Kompetenzen gibt das Gesetz für den Vorstand vor?

Das Gesetz regelt nur wenige konkrete Pflichten für den Vorstand: «Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.» (Art. 69 ZGB)

Die Statuten können dem Vorstand also mehr oder weniger Kompetenzen und Aufgaben zuweisen: Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Anstellung von Personal, Erlass von Reglementen etc.

Dabei darf es sich natürlich nur um Kompetenzen handeln, welche nicht per Gesetz zwingend einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu ist der Vorstand verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins Buch zu führen. (Art. 69a ZGB)

Sofern die Statuten nichts anderes regeln, beruft der Gesamt-Vorstand die Vereinsversammlung ein. (Art. 64 2 ZGB)

Wofür ist der Vorstand zuständig, resp. welche Arbeiten darf er auch delegieren?

Für die Aufgaben, die dem Vorstand per Gesetz oder gemäss Statuten zugewiesen sind, ist der Vorstand letztlich immer verantwortlich. Das heisst aber nicht, dass er alle Aufgaben selber wahrnehmen muss; er kann sie auch delegieren.

Je nach Aufgaben und Zielen des Vereins ist der Vorstand vor allem strategisch tätig; die operativen Aufgaben werden von Angestellten oder Mandatierten ausgeführt. Das gilt z.B. für eine Spielgruppe, eine Beratungsstelle, einen Sportverein mit Trainer oder einen Berufsverband mit Geschäftsstelle, eine ausgelagerte Buchhaltung etc. Aber wie gesagt: Auch wenn Aufgaben delegiert werden, bleibt der Vorstand dafür verantwortlich, dass sie korrekt ausgeführt werden.



Wie sieht es bei kleineren Vereinen aus?

In kleineren Vereinen ohne Personal ist die Trennung strategisch – operativ meist nicht so scharf, d.h. der Vorstand macht vieles selber, z.B. Führungen im Naturschutzverein, die Koordination von Deutschkursen in der Flüchtlingsbetreuung, die Vorbereitung und Durchführung aller Vereinsgeschäfte etc. Bei allen Organisationsformen ist es zentral, dass die Aufgaben, Zuständigkeiten und Entscheidungsebenen geklärt sind. Immer gilt aber, dass der Vorstand

ein Kollegial-Gremium ist, das solidarisch für den Verein haftet.

Wie funktioniert ein Vorstand am besten?

Auf diese Frage gibt es keine Standardantwort. Jeder Verein braucht den Vorstand, der zu ihm passt. Es gibt ganz verschiedene Möglichkeiten, sich zu organisieren und zu funktionieren. Zu beachten ist z.B. Folgendes:

- Angemessene, sinnvolle Grösse des Vorstands (mindestens 3 Mitglieder; gut arbeiten lässt sich mit 5 bis 7)

- Vertretung der notwendigen Kompetenzen, Ressourcen und Netzwerke
- Klare Zuständigkeiten (Ressorts, Pflichtenhefte)
- Ausgeglichene Belastung (Präsident(inn)en müssen nicht alles machen)
- Angemessener Zeitaufwand für die einzelnen Vorstandsmitglieder
- Delegieren von Aufgaben (z.B. an Vereinsmitglieder)
- Gewährleistung der Mitsprache aller Vorstandsmitglieder (die Präsidentin/

der Präsident kann nicht befehlen)

- Effiziente Sitzungsleitung
- Beachtung der Good Governance Regeln, insbesondere der Gewaltenteilung und kollektiven Zeichnungsberechtigung
- Respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander
- Möglichkeiten des Einbezugs der Vereinsmitglieder
- Bestimmung einer klaren Ansprechstelle gegen aussen